

Sehr geehrte Kundinnen und Kunden,

für den Verkauf von Lebensmitteln, Schnittblumen, Topfpflanzen, Gemüsepflanzen, Saatgut und unmittelbarem Zubehör haben wir weiterhin ganz normal geöffnet, eine Terminvereinbarung ist nicht erforderlich.

Artikel, die nicht in unmittelbarem Zusammenhang zur Pflanze stehen (bspw. Deko) sind nach aktueller Corona Schutzverordnung zur Zeit nicht frei zu verkaufen. Der Verkaufsbereich ist abgesperrt. Gerne können wir Ihnen diese Produkte zur Abholung an der Kasse hinterlegen, bitte sprechen Sie uns an!

Wir bitten um Ihr Verständnis.

CoronaSchVo ab dem 23.03.2021:

§ 11 Handel, Messen und Märkte

(1) Beim Betrieb von [...]

7. Blumengeschäften und weiteren Einzelhandelsgeschäften, die kurzfristig verderbliche Schnitt- und Topfblumen sowie Gemüsepflanzen und Saatgut verkaufen, soweit sie den Verkauf hierauf einschließlich unmittelbarem Zubehör (Übertöpfe und so weiter) beschränken, [...]

darf die Anzahl von gleichzeitig anwesenden Kundinnen und Kunden jeweils eine Kundin beziehungsweise einen Kunden pro angefangene zehn Quadratmeter der Verkaufsfläche im Sinne des Einzelhandelserlasses NRW nicht übersteigen; in Handelseinrichtungen mit einer Gesamtverkaufsfläche von mehr als 800 Quadratmetern darf diese Anzahl 80 Kundinnen beziehungsweise Kunden zuzüglich jeweils eine Kundin beziehungsweise einen Kunden pro angefangene 20 Quadratmeter der über 800 Quadratmeter hinausgehenden Verkaufsfläche nicht übersteigen. In Einrichtungen des Einzelhandels für Lebensmittel und auf Wochenmärkten darf das Sortiment solcher Waren, die nicht Lebensmittel und Güter des täglichen Bedarfs sind, nicht gegenüber dem bisherigen Umfang ausgeweitet werden.

(2) Der Betrieb von Bau- und Gartenbaumärkten sowie Baustoffhandelsgeschäften ist zur Versorgung von Gewerbetreibenden mit Gewerbeschein, Handwerkern mit Handwerkerausweis sowie Land- und Forstwirten mit den jeweils betriebsnotwendigen Waren in entsprechender Anwendung von Absatz 1 zulässig. Anderen Personen darf der Zutritt nur gestattet werden,

1. zu einem räumlich abgetrennten Bereich mit eigenem Eingang und eigenem Kassensbereich für den Verkauf von Waren gemäß Absatz 1 Satz 1 Nummer 7 [...].